

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Cem Özdemir,
Kerstin Müller (Köln), Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/6376 —**

„Kritik an rassistischen Typisierungen“ in polizeilichen Erfassungsbögen

Bei der Fahndung nach mutmaßlichen Straftätern benutzt die Polizei bundesweit den computergerechten Vordruck, der zur Beschreibung der gesuchten Person sogar auch auf Begrifflichkeiten der nationalsozialistischen Rasselehre zurückgreift und zur rassistischen Stereotypenbildung beiträgt (vgl. Frankfurter Rundschau vom 30. Oktober 1996). Polizeibeamte erstellen mit dem Formular Erfassungsbeleg KP 8 eine Art Personenprofil und müssen dabei entscheiden, ob sie die zu beschreibende Person als „asiatisch“ oder „negroid“, „nordländisch/mitteleuropäisch“, „orientalisch“, „südländisch“, „slawisch“ oder „indianid“ einordnen. Sind die Beamten unsicher, welcher dieser vorgegebenen Definitionen die gesuchte Person entspricht, so können sie auf einer beigefügten Arbeitsanleitung folgende Erläuterungen lesen: „Negroid = dunkle Haut- und Haarfarbe, Kraushaar, wulstige Lippen. Slawisch = breites Gesicht, betonte Wangenbeine. Nordländisch/mitteleuropäisch = hochwüchsige, hellhäutige Personen.“ Der Erfassungsbogen enthält weitere fragwürdige Charakterisierungen, die einen sexistischen Blick auf Frauen verraten. Mit einer Zuordnung von preußisch, pommerisch, schlesisch zum Oberbegriff ostdeutsch werden die bestehenden Grenzen in Europa in Frage gestellt und besteht die Gefahr der Nährung revanchistischen Gedankenguts.

Vorbemerkung

Die Polizeiarbeit ist gerade bei der Fahndung auf Merkmale zur typisierenden Beschreibung von Personen angewiesen. Es kommt darauf an, das Erscheinungsbild eines Menschen einschließlich seiner körperlichen Statur und seiner sprachlichen Ausdrucksweise in allgemein verständliche, allgemein nachvollziehbare und schnell zu verifizierende Kategorien einzuordnen, aus denen sich Anhaltspunkte für die Identifizierung gewinnen lassen.

Insbesondere bei Daten über die rassische Herkunft handelt es sich um sensible Daten. Die Verarbeitung solcher Daten ist dann

erlaubt, wenn ein geeigneter Schutz durch das Recht gewährleistet ist. Im Hinblick auf den Erfassungsbogen KP 8 ist dieser Schutz schon dadurch gegeben, daß die Daten zum einen nur dem internen Polizeigebrauch dienen, also nach außen nicht weitergabefähig sind. Zum anderen werden die dort erfaßten Merkmale nur als Hilfs- und Zusatzangaben verwendet. Es gibt keine Daten über die genannten Merkmale.

Die Merkmale selbst und ihre Umschreibung ergeben sich aus einer langjährigen polizeilichen Praxiserfahrung.

Eine generelle Abschaffung derartiger Typisierungen kann wegen ihrer Unverzichtbarkeit für die Polizeiarbeit nicht in Betracht kommen. Unabhängig davon unterliegen solche Beschreibungen in periodischen Abständen der Überprüfung auch hinsichtlich ihrer sprachlichen Aktualität. Eine derartige Überprüfung findet derzeit in den zuständigen Gremien statt.

1. Wird der Erfassungsbeleg KP 8 auch vom Bundesgrenzschutz und Bundeskriminalamt verwandt?

Wie alle Polizeidienststellen in Bund und Ländern verwenden sowohl der Bundesgrenzschutz als auch das Bundeskriminalamt den Erfassungsbogen KP 8.

2. Wenn ja, welche Erfassungen und Untersuchungen des Bundesgrenzschutzes und Bundeskriminalamtes beruhen auf diesem vom Erfassungsbeleg KP 8 vorgegebenen Personenraster?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung den von bundesdeutschen Polizeidienststellen verwandten Erfassungsbeleg KP 8?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung insbesondere die Zulässigkeit der im Erfassungsbeleg KP 8 verwandten Rassentypisierungen im Hinblick auf Artikel 3 des Grundgesetzes?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die polizeiinterne Erfassung von solchen Hilfsmerkmalen stellt keine Benachteiligung im Sinne von Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG dar.

5. Falls die Bundesregierung die im Erfassungsbeleg KP 8 abgefragten Rassentypisierungen für mit dem Grundgesetz vereinbar hält, hält die Bundesregierung die hier vorgeschlagenen Rassentypisierungen für wissenschaftlich haltbar und aussagekräftig?

Falls ja, auf welche wissenschaftlichen Untersuchungen gründet sie die Berechtigung der im Erfassungsbeleg KP 8 vorgesehenen Rassentypisierungen?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Hält die Bundesregierung den Erfassungsbeleg KP 8 in der Polizei-praxis für unverzichtbar?

Wenn ja, warum?

Ja. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

7. Wird die Bundesregierung der Landesinnenministerkonferenz einen Verzicht auf oder eine Überarbeitung des Erfassungsbeleges KP 8 vorschlagen?

Wenn ja, in welcher Form?

Nein. Hinsichtlich der Frage der Überarbeitung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Wäre nach Ansicht der Bundesregierung die Benutzung eines solchen Erfassungsbeleges durch den Bundesgrenzschutz oder die Landespolizeien rechtswidrig, falls das Bundesgrenzschutzgesetz oder die Landespolizeigesetze eine Bestimmung enthielten, die die Benachteiligung wegen des Geschlechts, der sexuellen Identität, der Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen und politischen Anschauungen oder der Behinderung untersagt?

Nein. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333